

Haushaltskonsolidierung Haushalt 2016 Ertragserhöhungen und Aufwandsreduzierungen

Einsparvorschlag Nr.	neu	31210		
Produkt:	31210			
Bezeichnung:	Grundsicherungsleistungen für arbeitssuchende Flüchtlinge nach SGB II		für die Umsetzung zuständiges Am	50
<u>Einsparvorschlag:</u> Refinanzierung der zusätzlichen Folgeaufwendungen /-auszahlungen nach Erteilung von Aufenthaltstiteln für Flüchtlinge in anderen Sozialleistungsgesetzen durch das Land Sachsen-Anhalt				
(Beschreibung der Ziele) Zuschussbedarf Mehrbedarf gegenüber Vorjahr				
2014 RE: 0 EUR				
2015 Plan: 0 EUR				
2016 Plan: 1.693.900 EUR 1.693.900 EUR				
2017 Plan: 3.096.900 EUR 1.403.000 EUR				
2018 Plan: 4.190.700 EUR 1.093.800 EUR				
2019 Plan 3.925.100 EUR -265.600 EUR				
<u>Wirkung des</u>				
<u>Einsparvorschlages:</u> zusätzliche Erträge und Einzahlungen durch das Land für den Sach- und Personalaufwand				
Finanzielle Auswirkungen in:		Veränderungen in TEUR bezogen auf das Vorjahr		
		2016	2017	2018
		2019		
Personalaufwandseinsparungen				
<i>bestätigte Personalaufwandseinsparungen 2015</i>				
<i>Abweichung</i>				
Sachaufwandseinsparung				
<i>bestätigte Sachaufwandseinsparung 2015</i>				
<i>Abweichung</i>				
Ertragsveränderungen		1.693,9	1.403,0	1.093,8
<i>bestätigte Ertragsveränderung 2015</i>				-265,6
<i>Abweichung</i>				
Konsolidierungsbeitrag		1.693,9	1.403,0	1.093,8
<i>Abweichung zum bestätigten</i>				-265,6
<i>Haushaltskonsolidierungskonzept 2015</i>				
<u>Voraussetzungen:</u>				
(z. B. Beschlüsse, begleitende Maßnahmen)		konkrete Festlegungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstattung der den Kommunen entstehenden Aufwendungen bei dieser Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis		
<u>Begründung der Abweichung zwischen dem bestätigten Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 und dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept 2016:</u>				
Bisher fehlen konkret planbare Regelungen zur Refinanzierung der zusätzlichen Folgeaufwendungen infolge der Erteilung von Aufenthaltstiteln für Flüchtlingen der Kommunen durch das Land Sachsen-Anhalt sowohl im Finanzausgleichsgesetz für 2016 und Folgejahre oder in anderen Gesetzen. Deshalb sind notwendige Refinanzierungserträge aus den zusätzlichen Aufwendungen gegenüber 2015 bisher nicht planbar und werden nun als Erwartungshaltung Gegenstand einzelner Konsolidierungsmaßnahmen.				